

# RS Vwgh 2004/12/17 2000/03/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2004

## Index

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 1997 §3 Z8;

TKG 1997 §37 Abs1;

TKG 1997 §40 Abs1;

## Rechtssatz

§ 40 Abs 1 und § 37 Abs 1 TKG 1997 ist nicht zu entnehmen, dass einem Nutzer nur dann ein Netzzugang in der Form der Entbündelung gewährt werden könnte, wenn er selbst ein (selbst betriebenes) Telekommunikationsnetz betreiben würde, zumal die Definition von "Nutzer" in § 3 Z. 8 TKG 1997 keinen Anhaltspunkt für ein solches Erfordernis bietet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030201.X03

## Im RIS seit

31.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)